

Verrechnung von KV-Beitragsforderungen mit Rentenleistungen trotz vorläufiger Insolvenzverwaltung und Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (§ 52 SGB I; § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO); hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Dresden vom 22.1.2002 - S 19 RJ 592/01 -

Das SG Dresden hat mit Urteil vom 22.1.2002 - S 19 RJ 592/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

Es steht weder die Untersagung von Vollstreckungsmaßnahmen noch § 21 Abs 2 Nr 3 InsO noch die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters einer Verrechnung von Geldleistungen entgegen, die der zuständige Leistungsträger mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers in Bezug auf dessen Ansprüche gegen den Schuldner vornimmt.

#### Anlage

Urteil des SG Dresden vom 22.1.2002 - S 19 RJ 592/01 -

#### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über die Berechtigung der Beklagten, eine Forderung der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) mit der Rentenzahlung des Klägers zu verrechnen.

Der Kläger bezieht von der Beklagten eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die nach der Rentenanpassung zum 01.07.2001 1.882,33 DM (einschließlich der Zuschüsse für Krankenversicherung und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 137,50 DM) betrug.

Am 27.05.2000 stellte der Kläger Antrag auf Eröffnung des (Regel-) Insolvenzverfahrens, der durch Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 08.01.2001 mangels Masse abgelehnt wurde. Sein Gewerbe meldete der Kläger zum 29.05.2000 ab.

Am 02.02.2001 stellte der Kläger Antrag auf Eröffnung des (Verbrauch er-) Insolvenzverfahrens, das beim Amtsgericht Dresden, Insolvenzgericht, unter dem Az. ... geführt wird. Mit Beschluss vom 23.02.2001 untersagte das Amtsgericht u. a. Vollstreckungsmaßnahmen, soweit nicht unbewegliche Sachen betroffen sind. Auf den Beschluss im Übrigen wird Bezug genommen (Bl. 6 der Gerichtsakte). Mit Schreiben vom 26.04.2001 ermächtigte die KKH die Beklagte, eine Beitragsforderung für rückständige Beiträge für Monat Mai 2000 in Höhe von insgesamt 1.065,31 DM mit der Rente des Klägers zu verrechnen. Nach Anhörung des Klägers durch Schreiben vom 19.06.2001 erklärte die Beklagte durch Bescheid vom 03.07.2001 die Verrechnung eines Betrages in Höhe von 64,83 DM monatlich mit der laufenden Rente des Klägers.

Mit seinem unter dem 06.07.2001 eingelegten Widerspruch wies der Kläger auf den durch Beschluss vom 23.02.2001 gewährten Pfändungsschutz hin.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.09.2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie habe sich bei der Ermittlung des dem Kläger zu verbleibenden Einkommens an dem fixen Unterwert der Pfändungstabelle zu § 850 c Zivilprozessordnung (ZPO) orientiert. Im Übrigen wird auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Mit der am 27.09.2001 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das Amtsgericht habe ihm Vollstreckungsschutz gewährt. Er habe auf Grund seines Gesundheitszustandes erhebliche Aufwendungen und sei außerdem seiner Ehefrau unterhaltspflichtig. Die erst im Juni 2000 fällig werdenden Sozialbeiträge für Mai 2000 habe er wegen der Einfrierung seines Betriebskontos aufgrund des anhängigen Insolvenzverfahrens nicht begleichen können. Auf die von dem Kläger angefertigte Übersicht über seine monatlichen Ausgaben wird Bezug genommen (Bl. 38 der Gerichtsakte).

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 03.07.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.09.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Widerspruchsbescheid. Die Verrechnung sei keine Vollstreckungsmaßnahme i. S. des Beschlusses vom 23.02.2001.

Mit Beschluss vom 23.10.2001 hat das Amtsgericht die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet. Auf den Beschluss wird Bezug genommen (Bl. 34f. der Gerichtsakte). Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 22.01.2002 war das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet.

Der Kläger hat am 05.11.2001 Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, den das Sozialgericht durch Beschluss vom 28.11.2001 abgelehnt hat (Az. S 19 RJ 695/01.ER).

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitverhältnisses wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten und der Gerichtsakten zu den Az. S 19 RJ 592/01 und S 19 RJ 695/01.ER verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Das Verfahren wurde durch den Beschluss vom 23.10.2001 nicht unterbrochen. Gem. § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 240 Satz 1 ZPO wird das Verfahren, wenn es die Insolvenzmasse betrifft, im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird. Entsprechendes gilt gem. § 202 SGG i. V. m. § 240 Satz 2 ZPO, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht. Im vorliegenden Fall wurde weder das Insolvenzverfahren eröffnet, noch wurde dem Kläger durch den Beschluss vom 23.10.2001 ein allgemeines Verfügungsverbot i. s. V. § 21 Abs. 2 Nr. 2 Insolvenzordnung (InsO) auferlegt.

Der Bescheid vom 03.07.2001 ist rechtmäßig. Gem. § 52 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) kann der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 51 SGB I die Aufrechnung zulässig ist. Gem. § 51 Abs. 2 SGB I kann der zuständige Leistungsträger mit Beitragsansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Leistungsberechtigte nicht hilflos im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

Bei der Forderung der KKH handelt es sich um eine Beitragsforderung. Der Kläger wird durch die Verrechnung von monatlich 64,83 DM mit seiner Rente in Höhe von 1.744,83 DM (1.882,33 DM abzüglich der Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 121,50 DM bzw. 16,00 DM) nicht sozialhilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des BSHG über die Hilfe zum Lebensunterhalt. Gem. § 11

Abs. 1 Satz 1 BSHG ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus seinen eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Dem Kläger und seiner Ehefrau verbleibt nach der Verrechnung ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.576,48 DM. Dieses Einkommen überschreitet den für das Ehepaar ermittelten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt in Höhe von 1.882,00 DM. Im Einzelnen:

Nach der Verrechnung verbleibt dem Kläger noch 1.680,00 DM. Da gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG auch das Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen ist, ist die Arbeitslosenhilfe der Ehefrau des Klägers in Höhe von 896,48 DM (206,88 DM x 13 : 3) monatlich hinzuzurechnen. Das Ehepaar verfügt daher nach der Verrechnung noch über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.576,48 DM.

Der notwendige Lebensunterhalt bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 12, 22 BSHG. Gem. § 22 Abs. 1 BSHG werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach Regelsätzen gewährt. Der Regelsatz umfasst gem. § 22 Abs. 5 BSHG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des §§ 22 BSHG (RegelsatzVO) die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Gem. § 3 Abs. 1 RegelsatzVO werden laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Hinzuzurechnen sind die Zahlung von freiwilligen Krankenversicherungsbeiträgen (§ 13 BSHG). In Anwendung dieser Vorschriften und ausgehend von den Angaben des Klägers aus dem Schriftsatz vom 28.11.2001 ergibt sich ein Bedarf in Höhe von 1.882,00 DM.

Regelsatz:

Haushaltsvorstand	535,00 DM
zzgl. 20% Mehrbedarf wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BSHG)	107,00 DM
Ehefrau	428,00 DM
	1.070,00 DM
Unterkunft:	
Gas	230,00 DM
Wasser/Abwasser	200,00 DM
Müllabfuhr	32,00 DM
Schornsteinfeger	20,00 DM
	532,00 DM
Krankenversicherungsbeiträge	280,00 DM

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat auf die Wirksamkeit der Verrechnung keinen Einfluss. Ob die Verrechnung möglicherweise nach § 129, 130 InsO anfechtbar ist, braucht im vorliegenden Rechtsstreit nicht geklärt zu werden.

Der Beschluss vom 23.02.2001, in dem Vollstreckungsmaßnahmen in unbewegliche Gegenstände untersagt werden, steht der Verrechnung nicht entgegen, da es sich bei der Auf- bzw. Verrechnung nicht um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt. Die Zwangsvollstreckung ist das Verfahren, in dem Leistungs- und Haftungsansprüche durch staatlichen Zwang verwirklicht werden (Thomas/Putzo, Vorbem. zu § 704 ZPO Rn. 1). Demgegenüber ist die Auf- bzw. Verrechnungserklärung die Ausübung eines schuldrechtlichen Gestaltungsrechts, das der Erfüllung einer eigenen Verbindlichkeit dient und dabei gleichzeitig die Befriedigung des eigenen Anspruchs bewirkt (BVerwG NJW 1983, 776). Gleichfalls hindert die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung durch Beschluss vom 23.10.2001 die Beklagte nicht, die Verrechnung weiterhin vorzunehmen. Bei der Verrechnung handelt es sich nicht um eine zustimmungsbedürftige Verfügung des Schuldners i. S. v. Nr. 2 des Beschlusses, sondern um eine Verfügung der Beklagten.

Unabhängig davon, ob die vorläufige Insolvenzverwalterin die Forderung des Klägers gegen die Beklagte gem. Nr. 4 des Beschlusses einzieht, bleibt die von der Beklagten erklärte streitige Erklärung der Verrechnung wirksam, so dass auch Nr. 4 des Beschlusses der Verrechnung nicht entgegensteht.

Dass die Beitragsforderung erst in dem Zeitraum nach Antrag auf Eröffnung des (Regel-) Insolvenzverfahrens fällig geworden ist (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch), ist unbeachtlich, da jedenfalls die Eröffnung der (Regel-) Insolvenz durch Beschluss vom 08.01.2001 abgelehnt wurde.

Die Kammer kann bei der Entscheidung der Beklagten keine Ermessensfehler erkennen. Die Beklagte hat jedenfalls im Widerspruchsbescheid erkannt, dass Ermessenserwägungen anzustellen sind und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass das Interesse der Versicherungsgemeinschaft gegenüber dem Individualinteresse des Klägers überwiegt. Vor dem Hintergrund, dass die Beklagte den gem. § 52 Abs. 2 SGB I möglichen Verrechnungsbetrag bei weitem nicht ausgeschöpft hat, ist die Kammer der Ansicht, dass die Beklagte ihr Ermessen hinreichend ausgeübt hat.

Die Beklagte hat den Kläger mit Schreiben vom 19.06.2001 ausreichend i. S. v. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch angehört.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.